

§ 5 ÖSVO 2012 Preise für Ökostrom aus Photovoltaik

ÖSVO 2012 - Ökostromverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, werden wie folgt festgesetzt:
 1. 1. über 5 kW_{peak} bis 20 kW_{peak} 27,6 Cent/kWh;
 2. 2. über 20 kW_{peak} 23 Cent/kWh.
2. (2) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, die nicht ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, werden wie folgt festgesetzt:
 1. 1. über 5 kW_{peak} bis 20 kW_{peak} 25 Cent/kWh;
 2. 2. über 20 kW_{peak} 19 Cent/kWh.
3. (3) Das zusätzliche Unterstützungsvolumen (§ 21b ÖSG) für die Förderung elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß Abs. 2 darf 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at